

Die Stadt Regen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Jahrmarktsatzung

§ 1

Marktfreiheit

Der Besuch der Jahrmärkte in der Stadt Regen und das Feilbieten von Waren aller Art steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

§ 2

Zahl der Märkte

In der Stadt Regen finden jährlich 4 (vier) Jahrmärkte statt und zwar:

1. am Sebastianitag
2. am Palmsonntag
3. am 3. Sonntag im September
4. am 1. Sonntag nach Allerheiligen

§ 3

Platz und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

- (1) Mit Ausnahme des Sebastianimarktes, der auf dem Festplatz der Brauerei Falter und in der Deggendorfer Straße in Regen abgehalten wird, finden alle übrigen Jahrmärkte auf dem Stadtplatz in Regen statt.
- (2) Der Marktverkauf beginnt, wenn die Jahrmärkte in die Monate April bis September fallen, um 7 Uhr, im Übrigen um 8 Uhr und endet spätestens um 18 Uhr. Der Jahrmarkt am Palmsonntag beginnt um 11 Uhr.

§ 4

Räumliche Begrenzung, Abstellen von nicht benötigten Gegenständen

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehen Flächen keine Marktstände aufgebaut werden und Gegenstände oder Waren nicht gelagert werden.
- (2) Alle Wagen und Fahrzeuge sind, soweit sie nicht für den Marktverkehr benötigt werden, auf den öffentlichen Parkflächen der Stadt Regen ordentlich abzustellen. Nichtbenötigte Kisten, Körbe und dgl. sind im Wagen oder Fahrzeug aufzubewahren.
- (3) Ausnahmen hiervon können nach Genehmigung der Stadt Regen zugelassen werden.

§ 5

Gegenstände des Jahrmarkts

- (1) Gegenstände des Jahrmarktes sind Waren aller Art, mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.
- (2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 6

Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsflächen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Jahrmärkte nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Zulassung

- (1) Die Stadt Regen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung von Standplatzbewerbern untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn der Standplatzbewerber gegen bestehende Gesetze und Vorschriften verstößt.

§ 8

Platzgesuche

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach vorhergegangener, schriftlicher Antragstellung. Sie gilt nur für den nach § 2 angegebenen Markttag.
- (2) Der Antrag hat Angaben über die Größe des gewünschten Platzes, die Art der freizuhaltenen Waren und das Datum des Jahrmarktes, für den die Bewerbung gilt, zu enthalten.
- (3) Platzgesuche, die später als eine Woche vor Beginn des Marktes bei der Stadt Regen eingehen (Datum des Poststempels), können nicht berücksichtigt werden.

§ 9

Standplätze; Zuweisung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag (vgl. § 8) durch die Stadt Regen für den jeweiligen Markttag (Tageserlaubnis). Sie erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes nach der Reihenfolge der eingegangenen Platzgesuche. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Soweit zugewiesene Standplätze eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht eingenommen worden sind, können sie von dem Beauftragten der Stadt Regen anderweitig vergeben werden, ohne dass der davon Betroffene einen Anspruch auf Entschädigung hat.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Regen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreicht,
 3. der zugeteilte Standplatz wiederholt nicht benützt wurde,
 4. der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
 5. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 6. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Jahrmärkten der Stadt Regen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Werden Versagungsgründe erst nach Belegung der Marktfläche bekannt, kann die Stadt Regen oder deren Beauftragter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 11

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter – gemessen ab Straßenoberfläche – haben und dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Zur Abdeckung der Verkaufsstände dürfen keine zerrissenen oder verschmutzten Planen, Dächer oder Schirme verwendet werden.
- (3) Die Fieranten haben ihre Verkaufsstände, Waren oder ihr Zubehör selbst zu sichern. Die Stadt Regen übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung der Verkaufsstände, Waren oder des Zubehörs durch Diebstahl, Naturereignisse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Regen weder an Zäunen und deren Haltevorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben stattdessen ihren Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 12

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit der Zulassung zu den Jahrmärkten die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Weisungen der Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 13

Sauberhaltung des Jahrmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Geräte oder Gefäße nicht ausreichen, oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Stadt Regen bezeichnet werden.

(3) Die Stadt Regen kann sich, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten dafür können auf die Standinhaber umgelegt werden.

§ 14

Haftung

Die Stadt Regen haftet für Schäden auf den Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Finden Märkte wegen Gründen, welche die Stadt Regen nicht zu vertreten hat, nicht statt, können gegen die Stadt keinerlei Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Jahrmarktsatzung über

1. die räumliche Begrenzung und das Abstellen von nicht benötigten Gegenständen (§ 4 Abs. 1 und 2),
2. die Zulassung (§ 7),
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1),
4. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 9 Abs. 5 letzter Satz),
5. den Auf- und Abbau (§ 10),
6. die Verkaufseinrichtungen (§ 11 Abs. 1, 2 und 4),
7. die Plakate und die Werbung (§ 11 Abs. 6),
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 11 Abs. 7),
9. das Verhalten auf dem Jahrmarkt (§ 12 Abs. 1 und 2),
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1),
11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2),
12. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen (§ 12 Abs. 3 Nr. und 4),
13. die Gestattung des Zutritts (§ 12 Abs. 4 Satz 1),
14. die Ausweispflicht (§ 12 Abs. 4 Satz 2),
15. die Verunreinigung des Marktplatzes (§ 13 Abs. 1),
16. die Reinigung der Standplätze (§ 13 Abs. 2)

mit Geldbuße belegt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Jahrmarktsatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gemeindeverordnung über die Abhaltung von Jahrmärkten in der Stadt Regen vom 20. Mai 1981 außer Kraft.

Regen, 27. Oktober 2010

STADT R E G E N

(Oswald)

1. Bürgermeisterin